

Satzung



Des Naturbades Sulz e.V.

(ehemals Verein für den Erhalt des Sulzer Schwimmbades e.V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Naturbad Sulz". Er hat seinen Sitz in 77933 Lahr-Sulz und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er wurde am 18.06.93 unter dem Namen: "Verein für den Erhalt des Sulzer Schwimmbades" gegründet und unter der Nummer 794 ins Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12..

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das Betreiben und Fördern des Schwimm- Ball- und Eissports. Er erbringt einen Beitrag zur Volksgesundheit, fördert den Jugend- Schul- und Breitensport. Dazu dient der Betrieb des Naturbades in Lahr-Sulz und der angeschlossenen Sportanlagen. Der Verein leistet im Rahmen seiner Aufgaben Beiträge zum sportlichen und geselligen Leben des Stadtteils und der Gesamtstadt

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei Ihrem Ausscheiden. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Mittel des Vereines, Haftung

Die mit der Benutzung der Sportanlagen und des Vereinsheimes verbundene gesetzliche Haftung des Vereins ist gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen. Der Verein ist gehalten, entsprechende Risiken im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abzusichern.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Beschluss des Vorstands über die Aufnahme. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder Liquidation, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden; ebenso wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt über das Sulzer Mitteilungsblatt und die Vereinseigene Homepage durch den

Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines betreffen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter/in, einem Kassenwart und einem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung auf 2 Jahre berufen; sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt werden darf.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre berufen werden. Der Beirat nimmt an Sitzungen des Vorstandes teil und berät diesen in allen Angelegenheiten des Vereins.

§ 10 Beiträge und Revisoren

Über die Art und Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr, Stadtteil Sulz, zwecks Verwendung für den Erhalt des Naturbades.

§ 13 Schlussbestimmung

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder eine andere Verwaltungsbehörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 31. August 2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen der Satzung treten mit dem Tag des Beschlusses der Änderung durch die Mitglieder in Kraft.

Lahr-Sulz, den 31.08.2021